

Das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Autor(en): **Leuch, Annie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wesen! Am Samstag rief man einen weiteren starken Verbündeten zu Hilfe, nämlich die Angst vor dem Alkoholverbot. Es geschah dies in einem als Flugblatt gedruckten Gespräch zwischen zwei Arbeitern, von denen der eine fast ja gestimmt hätte, wenn er nicht von seinem Genossen „aufgeklärt“ worden wäre. Ein drittes Flugblatt zeigte eine aufgeregte Volksmenge und in ihrer Mitte auf erhöhtem Standort eine heftig gestikulierende Frauensperson.

Es liessen sich noch allerlei Einzelheiten erzählen, so von Schmähbriefen und ebensolchen Karten, teils mit, teils ohne Unterschrift, mit denen die Mitglieder des Aktionskomitees bedacht wurden, von der Tätigkeit, die in den Wirtschaften entfaltet wurde und im Angebot des Freibiers für jedes Nein gipfelte. Wir wollen uns das schenken. Wir hatten mit einer zahlreichen Gegnerschaft gerechnet, und zwar hatten wir mit unserer Prognose von einem Drittel Ja die Lage ziemlich richtig eingeschätzt. Wenn wir also nicht überrascht waren über die Zahl unserer Gegner, so waren wir es doch über ihre Qualität. Und etwas anderes war für uns eine Enttäuschung, nämlich die Haltung der Arbeiterschaft. Gingen unsere Hoffnungen und Wünsche nicht nach dem Sozialismus hin, so wären wir wohl nicht so enttäuscht gewesen. Als wir aber konstatieren mussten, dass diejenigen, die unsere Hoffnungen an der Öffentlichkeit vertreten, der Mehrzahl nach nicht das sind, was wir unter Sozialisten verstehen, da waren wir sehr ernüchert. Wohl hatten wir diese Befürchtung schon bei gewissen Vorkommnissen gehegt; aber so greifbar war sie uns nie als Tatsache entgegengetreten. Wohl hat der „Basler Vorwärts“ in zwei Artikeln auch seiner Enttäuschung über die Haltung der Arbeiterschaft Ausdruck gegeben, und zwar in Worten, die uns aus der Seele gesprochen waren. So heisst es: „Sie (die Arbeiterschaft) versteht wohl zu kämpfen, wenn es ihrer ökonomischen Besserstellung gilt, dafür legt sie glänzende Proben ab. Versagt hat sie vollständig in dem Moment, als es galt, einer Idee zum Siege zu verhelfen, ohne die der Sozialismus nie verwirklicht wird. Einer Arbeiterschaft, die nicht fähig ist, ihre eigenen Mütter, Gattinnen und Schwestern zu befreien, die selbst ihre Entrechtung bewusst will, bestreiten wir die Fähigkeit, die Menschheit vom Kapitalismus zu befreien, ihr den Sozialismus zu bringen.“ Leider sind die Basler Genossen sonst an eine ganz andere Sprache und an ganz andere Gedankengänge im „Vorwärts“ gewöhnt. Ob sie in der Mehrheit diese Sprache noch verstehen werden? Wir zweifeln dran.

Wir sind am Schluss unserer Betrachtungen. Wenn wir den Eindruck kurz wiedergeben sollen, unter dem wir heute nach Schluss der Abrechnung stehen, so ist zu sagen, dass die unmittelbare Veranlassung zu unserem Erlebnis, nämlich das Frauenstimmrecht, etwas in den Hintergrund getreten ist und dagegen das Gefühl obenauf ist, dass wir im Kampf zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, zwischen Altruismus und Egoismus wieder einmal Zeugen eines glänzenden Sieges des Egoismus, der Ungerechtigkeit geworden sind. Das ist schmerz-

lich und bedeutet jeweilen für unsern Glauben an den endlichen Sieg des Guten eine schwere Probe. Da blicken wir auf diejenigen, die unter ganz andern Proben diesen Glauben bewahrt haben, und auch uns entringt sich ein „Dennoch“. Mit diesem Dennoch gehen wir von neuem an unsere bescheidene Aufgabe im Dienste der Gerechtigkeit, an die Arbeit fürs Frauenstimmrecht.

G. Gerhard.

Das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Am 21. März wird dem Volke (?) ein Gesetz zur Abstimmung unterbreitet, das für die Frauenwelt, auch wenn es nicht deren ungeteilte Zustimmung findet, jedenfalls von grossem Interesse ist. Die Erfahrungen des Krieges haben auf einigen Gebieten — leider nicht auf allen — auch in der Schweiz neue Erkenntnis geweckt und Frucht zur Reife gebracht, die sonst langsamer gediehen wäre. Wir sind auf dem Wendepunkte angelangt, wo unser Rechtsstaat sich zum Sozialstaate umbildet, und daher erscheint es uns selbstverständlich, dass die Frau, der die soziale Gesetzgebung zugute kommen wird wie dem Manne, sich darum interessiert und sie von ihrem Gesichtspunkte aus einer Prüfung unterzieht.

Das Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses wurde am 27. Juni 1919 einstimmig von der Bundesversammlung angenommen, muss aber, da das Referendum dagegen ergriffen wurde, der Volksabstimmung unterworfen werden.

Das vorliegende Gesetz stützt sich auf Erfahrungen einer ganzen Reihe von Staaten, die sich ausnahmslos sehr befriedigt über die Wirkung derartiger Bestimmungen aussprechen. Das Obligationenrecht regelt die vertraglichen Pflichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unser eidgenössisches Fabrikgesetz enthält Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in den Fabriken. Das neue Gesetz tritt ergänzend auf und befasst sich zum ersten Male mit der Wertung und Entlohnung der Arbeit. Es beschliesst vor allem die Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes. Dieses hat die Aufgabe, durch eigene Erkundigungen und durch Sammlung kantonaler Angaben eine eingehende Statistik über die Verhältnisse des Lohnarbeiters zu führen, sowohl über sein Einkommen, als über den Arbeitsmarkt im betreffenden Gebiete, die Lebenshaltung, Wohnungsbedingungen usw. Auf Grund der statistisch verarbeiteten Auskünfte hat das Arbeitsamt Reformvorschläge vorzubereiten, deren Ausführung aber Kommissionen von Vertretern aller Interessengruppen vorbehalten bleibt. Ferner werden eidgenössische Lohnstellen eingesetzt mit der Befugnis, Löhne und Mindestlöhne verbindlich festzusetzen, und endlich erhält der Bundesrat Kompetenz, bei unverkennbarem Bedürfnis bestehende Tarifverträge auf alle Angehörige einer Erwerbsgruppe auszudehnen und verbindlich zu erklären, die sonst von dem Vertrage nicht gefasst würden.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen im Gesetze. Es wird in den nächsten Wochen in der Tagespresse eingehend kommentiert werden. Suchen wir uns daher einige wenige Punkte heraus, die die Stellungnahme der Frauenwelt zu dem Gesetze beeinflussen können.

Wir wissen es ja alle mehr oder weniger genau, unter welch himmelschreienden Verhältnissen die schweizerische Heimarbeit leidet. Wie oft ist sie der einzige Erwerb alter, lebensunkundiger Personen, die einsam wohnen, und die, in der Unfähigkeit, eine straffe Organisation zu bilden, schamloser Ausbeutung preisgegeben sind. Veraltete, unpraktische Arbeitsmethoden tragen dazu bei, den Betrieb noch unrentabler zu gestalten. Nach der Betriebszählung vom Jahre 1905 arbeiteten in der Schweiz rund 130,000 Heimarbeiter, davon 72,8 Prozent weibliche. Der Durchschnittslohn aller betrug damals etwa 20 Rappen in der Stunde; er überstieg nie 48 Rappen und sank sogar in der Seidenstoffweberei auf 8,4 Rappen! Noch aus dem Jahr 1920 werden uns Fälle bekannt gegeben, wo sich Frauen in der Weisswarenfabrikation mit 15 und 18 Rappen per Stunde begnügen müssen. Art. 6 und 7 des Gesetzes sieht die Einsetzung von eidgenössischen Lohnstellen vor, denen die Festsetzung von Mindestlöhnen für die Heimarbeit obliegt. Solche Lohnausschüsse bestehen aus einem neutralen Obmann und je drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. Die Arbeiterinnen sind angemessen zu berücksichtigen.

Das Wesen der Heimarbeit wird es wohl mit sich bringen, dass nicht Stundenlohn, sondern Stücklohn festgesetzt wird. Die Angst, dass alte Arbeiter durch Festsetzung von Mindestlöhnen, denen ihre Leistung nicht mehr entsprechen kann, aus den Betrieben verdrängt werden, scheint daher unbegründet. Zudem trägt Art. 15 dieser Gefahr Rechnung: „Die Festsetzung der Löhne erfolgt in Würdigung aller Verhältnisse und unter tunlichster Beachtung des Grundsatzes, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht nicht zu machen ist. Die Löhne können nach örtlichen Verhältnissen, nach Erwerbsgruppen, sowie nach Eignung des Arbeiters abgestuft werden.“ Eignet sich also ein Arbeiter nicht mehr zum Bezug des Mindestlohnes, so kann die Lohnstelle den Lohn seinen Leistungen entsprechend abstufen und ihn dadurch der Arbeit erhalten, soweit es seine Kräfte erlauben.

Besonderen Wert hat für uns Frauen die Bestimmung, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Lohnunterschied nach dem Geschlechte des Arbeiters nicht zu machen ist. Als gewaltigen sozialen Fortschritt und als wirtschaftliche Sanierung der Arbeitsbedingungen für die Frau müssen wir es bezeichnen, wenn in einem eidgenössischen Gesetze das Prinzip des gleichen Lohnes für die gleiche Arbeit festgelegt wird. Es wird seine Wirkung auf alle anderen Erwerbszweige, die dem Gesetze nicht unterstellt sind, nicht verfehlen.

Neben diesen beiden Hauptmomenten für uns, den Mindestlöhnen für Heimarbeiter und der Gleichberechtigung der Geschlechter, hat das Gesetz als Ganzes ethi-

sehen Wert, den wir nicht unterschätzen dürfen: es muss notwendig einen gewissen sozialen Ausgleich bringen, da es von Seiten der Arbeitgeber und der Arbeiter Konzessionen fordert. Die Arbeitgeber müssen eine paritätisch zusammengesetzte Instanz anerkennen, die ihnen verbindliche Tarifverträge und Mindestlöhne aufstellt. Die Arbeitnehmer verpflichten sich, die Lohnkommission über ihre diesbezüglichen Beschwerden endgültig entscheiden zu lassen, und für derartige Differenzen während der Aufstellung und Dauer eines Vertrages nicht zum Kampfmittel des Streiks zu greifen. Geldbussen von Fr. 10 bis 500 sind auf Nichtbeachtung dieser Friedenspflicht gesetzt. Für die Volkswirtschaft ist diese Bestimmung von grossem Vorteil, wenn man bedenkt, dass die Verluste bei einem mehrtägigen Streike sich auf Millionen von Franken belaufen. Wir wissen zur Genüge, wieviele Streiks auf Lohndifferenzen beruhen. Die durch die Gesetzesvorlage geschaffenen Sicherungen gegen Streiks können also schon als greifbarer Gewinn gebucht werden. Viel geringer erscheinen uns dagegen die Einwände seitens der Opposition, denen föderalistische Erwägungen und die Angst vor der Bundesbureaukratie zugrunde liegen. Vor allem scheint es uns unmöglich, die Missstände der Heimindustrie bis in die entlegensten Gebiete ohne starken zentralen Druck zu heben.

Am 21. März müssen wir als passive Zuschauer dabei stehen, wenn Gewerbe, Industrie und Föderalismus sich bemühen, ein Gesetz zu Fall zu bringen, das uns und unsern Schwestern soviel Segen bringen könnte, das 130 000 Menschen erlauben würde, ein menschenwürdiges Dasein zu führen! Wir müssen zusehen, weil wir kein Stimmrecht haben. Versuchen wir es also noch einmal mit dem uns so oft gepriesenen Einfluss der Frau auf die politisch Mündigen! Sorgen wir dafür, dass sie alle, Männer, Väter, Brüder und Freunde, gehen und unser „Ja“ in die Urne werfen.

Annie Leuch.

Aus der Arbeit des Sekretariates.

Die Korrespondenzen und mündlichen Anfragen der Sprechstunde betreffen die verschiedensten Fragen und Anliegen, jetzt, auf Schulschluss hin, besonders die Berufswahl und Ausbildungsgelegenheiten. Heute sind die Betätigungsmöglichkeiten für Frauen grosse geworden, auch werden sich die jungen Mädchen und deren Eltern immer klarer über die Notwendigkeit einer Berufswahl und -Ausbildung. In diesen Fragen möchte unser Sekretariat beratend und vermittelnd mitarbeiten. Ein reichhaltiges und stets ergänztes Material steht zur Auskunfterteilung zur Verfügung. Die Adressen und Prospekte von gut empfohlenen Schulen und Pensionaten, besonders auch für die hauswirtschaftliche Ausbildung, für Kurse zur beruflichen und allgemeinen Aus- und Fortbildung sind gesammelt. Zeitraubendes Nachfragen und Schreiben kann durch deren Benützung erspart werden. Andererseits ist das Sekretariat auch sehr dankbar für Mitteilung neuer empfehlenswerter Adressen, guter oder